

VBE.2024.521 / sw / fi

Art. 80

Urteil vom 18. Juli 2025

Besetzung

Oberrichterin Hausherr, Vorsitzende
Oberrichter Roth
Oberrichterin Fischer
Gerichtsschreiber Weishaupt

Beschwerde-
führerin

A._____
vertreten durch MLaw Anna-Lea Keller, Alderstrasse 40, Postfach,
8034 Zürich

Beschwerde-
gegnerin

SVA Aargau, IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend IVG allgemein; Eingliederungsmassnahmen (Verfügung vom 24. September 2024)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die 1980 geborene Beschwerdeführerin meldete sich am 15. November 2011 zum Bezug von Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an (berufliche Integration/Rente). Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 erklärte die Beschwerdegegnerin die in der Folge gewährten beruflichen Massnahmen als abgeschlossen, und lehnte mit Verfügung vom 25. September 2013 die Ausrichtung einer Invalidenrente ab.

1.2.

Am 25. Mai 2023 meldete sich die Beschwerdeführerin aufgrund einer psychischen Erkrankung erneut zum Bezug von Leistungen der IV an (berufliche Integration/Rente). Daraufhin tätigte die Beschwerdegegnerin medizinische und berufliche Abklärungen und gewährte Eingliederungsmassnahmen. Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren und Rücksprache mit ihrem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) wies die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren auf eine Umschulung zur Arbeitsagogin mit Verfügung vom 24. September 2024 ab.

2.

2.1.

Gegen die Verfügung vom 24. September 2024 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 24. Oktober 2024 Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

- " 1. Die Verfügung vom 24. September 2024 sei aufzuheben und es seien der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen nach IVG zu gewähren, namentlich eine Umschulung.
2. Eventuell sei die Verfügung vom 24. September 2024 aufzuheben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin mit der Anweisung zurückzuweisen, diese möge den entscheiderelevanten Sachverhalt, insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin, rechtsgenüglich abklären.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

2.2.

Mit Eingabe vom 18. November 2024 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass das im Rahmen eines IV-Arbeitstrainings bestehende Praktikum als Arbeitsagogin bei der B._____ (Arbeitgeberin) auf den 30. November 2024 beendet und die Anmeldung zur Ausbildung zur Arbeitsagogin storniert worden sei.

2.3.

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Vernehmlassung vom 19. Dezember 2024 die Abweisung der Beschwerde.

2.4.

Mit Eingabe vom 16. Mai 2025 reichte die Beschwerdeführerin den Austrittsbericht der Klinik C._____ vom 23. April 2025 ein.

2.5.

Mit Eingabe vom 14. Juli 2025 reichte die Beschwerdeführerin eine E-Mail der Krankentaggeldversicherung vom 26. Juni 2025 ein.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Die Beschwerdegegnerin begründet ihre anspruchsverneinende Verfügung im Wesentlichen damit, dass es der Beschwerdeführerin gemäss den medizinischen Unterlagen und der Stellungnahme des RAD nach wie vor möglich sei, die angestammte Tätigkeit im Pensum von 100 % bei einem neuen Arbeitgeber auszuüben, bzw. dass in der Tätigkeit als Arbeitsagogin – analog zur angestammten Tätigkeit – eine (idealerweise im Pensum von 100 % umzusetzende) Arbeitsfähigkeit vom 70 bis 80 % bestehe. Die dringende Empfehlung der behandelnden Ärztin Dr. med. D._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, zu einer Umschulung sei nicht nachvollziehbar (Vernehmlassungsbeilage [VB] 149 S. 1 f.).

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen im Wesentlichen vor, dass ihr nach der Expertise von Dr. med. D._____ die Fortsetzung ihrer Tätigkeit (als Grafikerin) gesundheitsbedingt nicht zumutbar sei. Betreffend ihre angestammte Tätigkeit oder einen verwandten Beruf bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %. Mittels Umschulung zur Arbeitsagogin könne ihre Erwerbsfähigkeit jedoch erhalten bzw. verbessert werden (Beschwerde S. 13 Rz. 25 ff.). Zudem bestünden in Bezug auf die Beurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit durch die versicherungsinternen Ärzte etliche Widersprüche und offene Fragen, weshalb (eventualiter) ein externes Gutachten einzuholen sei (Beschwerde S. 20 Rz. 38 ff.). Sodann sei die Beschwerdegegnerin deren Begründungspflicht nicht (ausreichend) nachgekommen und habe sich kaum mit den im Einwand vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt (Beschwerde S. 21 Rz. 46 f.).

Streitig und zu prüfen ist somit, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Umschulung zur Arbeitsagogin mit Verfügung vom 24. September 2024 (VB 149) zu Recht verneint hat.

2.

2.1.

Vorab ist auf die formelle Rüge der Beschwerdeführerin einzugehen, wonach die angefochtene Verfügung nicht ausreichend begründet worden sei.

2.2.

Die Parteien haben gemäss Art. 29 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 42 ATSG Anspruch auf rechtliches Gehör. Für Verfügungen ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die daraus abgeleitete behördliche Begründungspflicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass dem Rechtsunterworfenen eine sachgerechte Anfechtung möglich ist. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 124 V 180 E. 1a S. 181).

Beim Gehörsanspruch handelt es sich um einen Anspruch formeller Natur. Die Verletzung des Gehörsanspruchs führt, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst, zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 137 I 195 E. 2.2 S. 197). Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in denen die Verletzung der Begründungspflicht nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 198; 132 V 387 E. 5.1 S. 390).

2.3.

Vorliegend begründete die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung zwar nur kurz, doch geht aus der Begründung für die Verneinung eines Anspruchs auf Umschulung hervor, dass aufgrund der medizinischen Unterlagen und der Stellungnahmen des RAD von einer Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf ausgegangen und auf die widersprechende Beurteilung von Dr. med. D. _____ nicht abgestellt wurde. Der Umstand, dass zunächst von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit (VB 149 S. 1) und daraufhin von einer 70-80%igen Arbeitsfähigkeit im Rahmen eines zumutbaren Pensums von 100 % (VB 149 S. 2) in der angestammten Tätigkeit ausge-

gangen wurde, rührt daher, dass die Beschwerdegegnerin bezüglich der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einerseits zunächst auf die vor Erlass des Vorbescheids eingeholte RAD-Beurteilung von Dr. med. E._____, Praktischer Arzt, vom 14. August 2023 (VB 66 S. 1 f.) und andererseits auch auf diejenige von Dr. med. F._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 4. September 2024 (VB 140 S. 3), welche erst nach Eingang des Einwands eingeholt worden war, abgestellt hat. Die Beschwerdegegnerin stellte der Beschwerdeführerin jedoch am 11. Oktober 2024 die gesamten zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Akten zu (VB 152). Folglich hatte die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung Kenntnis vom Inhalt der RAD-Beurteilungen und konnte sich anhand der Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und den übrigen Unterlagen über die Gründe der Beschwerdegegnerin, aufgrund deren diese einen Anspruch auf Umschulung verneint hatte, ein genaueres Bild machen. Somit konnte sie den Entscheid der Beschwerdegegnerin sachgerecht anfechten (vgl. BGE 142 III 433 E. 4.3.2 S. 436 mit Hinweisen). Demnach hat die Beschwerdegegnerin die Begründungspflicht nicht verletzt.

3.

3.1.

Invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Personen haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit a) diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 IVG). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Diese können in Form von Umschulung (Art. 17 IVG) gewährt werden.

3.2.

Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit haben versicherte Personen, wenn dies infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Als Umschulung gelten nach Art. 6 Abs. 1 IVV Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder wesentlichen Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen. Erfasst sind somit sämtliche Vorkehrungen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungs-

zweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_808/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3 und 9C_244/2010 vom 5. August 2010 E. 3.1 mit Verweis unter anderem auf BGE 130 V 488 E. 4.2 S. 489 f. sowie 124 V 108 E. 2a S. 109). Der Anspruch auf Umschulung setzt schliesslich weiter voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere ihres Gesundheitsschadens in den ohne zusätzliche berufliche Ausbildung noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 %, gemessen an dem vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Verdienst, erleidet (MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Aufl. 2022, N. 3 f. zu Art. 17 IVG mit Verweis unter anderem auf BGE 124 V 108 E. 2b S. 110 f.).

3.3.

Der Anspruch auf Umschulung in einen neuen Beruf setzt ferner – wie jede Eingliederungsmassnahme – voraus, dass sie sich zur Erreichung des von ihr bezweckten Eingliederungsziels eignet (Urteile des Bundesgerichts 9C_905/2014 vom 17. Februar 2015 E. 2.2 und 9C_506/2014 vom 10. November 2014 E. 4.1). Verlangt ist neben der Notwendigkeit und Eignung der Massnahme auch die Eignung der versicherten Person, d.h. ihre subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit. Für den Anspruch auf Umschulung sind Berufsneigungen der versicherten Person zwar zu berücksichtigen; sie sind indessen nicht ausschlaggebend (BGE 139 V 399 E. 5.4 S. 403; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 47 f. zu Art. 17).

4.

4.1.

In der angefochtenen Verfügung (VB 149) stützte sich die Beschwerdegegnerin in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf die RAD-Beurteilungen von Dr. med. E. _____ vom 14. August 2023 (VB 66) und Dr. med. F. _____ vom 4. September 2024 (VB 140).

4.2.

Gemäss der Einschätzung von Dr. med. E. _____ sind die Feststellungen im Bericht des behandelnden Psychiaters und der behandelnden Psychotherapeutin vom 5. Juni 2023 (vgl. VB 63 S. 2 ff.), wonach die Beschwerdeführerin an einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10 F33.1), einer phasenweise auftretenden Insomnie (ICD-10 F51.8) und einer "Akzentuierung von Persönlichkeitszügen: Selbstkritisch-zurückhaltend" (ICD-10 Z73.1), leidet, sachlich fundiert und nachvollziehbar. Eine Rückkehr in das aktuelle Arbeitssetting sei nicht sinnvoll, weil mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu

rechnen sei. Bei einem neuen Arbeitgeber sollte es möglich sein, die angestammte Tätigkeit auszuführen (VB 66 S. 1). In einer leidensangepassten Tätigkeit könne das Arbeitspensum langsam und stufenweise bis 100 % gesteigert werden. Die Beschwerdeführerin benötige zu Beginn ein überschaubares und klar abgegrenztes Aufgabengebiet. Der Arbeitgeber sollte wohlwollend sein und die Beschwerdeführerin bei der Arbeit regelmässig anleiten und begleiten. Mit zunehmender Stabilisierung könnten die Anforderungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit (Aufmerksamkeit und Konzentration, Übernahme von Verantwortung und Interaktion mit anderen) langsam gesteigert werden (VB 66 S. 2).

4.3.

Dr. med. F. _____ verneinte in seiner konsiliarischen Aktenbeurteilung vom 4. September 2024 die Frage, ob die dringende Empfehlung von Dr. med. D. _____ zur Umschulung aufgrund des psychischen Leidens nachvollziehbar sei. Es sei nicht überwiegend wahrscheinlich, dass es im angestammten Beruf an einer anderen Arbeitsstelle erneut zu einer psychischen Dekompensation käme. Eine erneute psychische Dekompensation sei bei der Beschwerdeführerin jedoch grundsätzlich bei jeder vorstellbaren Tätigkeit möglich. Die Arbeitsfähigkeit dürfte in einer stressarmen Arbeitsumgebung, ohne Zeitdruck und ohne Leitungsfunktion wesentlich höher sein als in der angestammten Tätigkeit. Für die angestammte Tätigkeit gehe er von einer Arbeitsfähigkeit von 80 % aus. Die angestrebte Tätigkeit als Arbeitsagogin sei aus seiner Sicht nicht wesentlich weniger stressarm als die angestammte Tätigkeit als Grafikerin. Er gehe von einer Arbeitsfähigkeit von 70-80 % in der Tätigkeit als Arbeitsagogin aus (bei idealerweise 100%iger Anwesenheit und abverlangter Leistungsfähigkeit von 70 bis maximal 80 %) während der vollzeitlichen Anwesenheit (VB 140 S. 3).

5.

5.1.

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352).

5.2.

Auch wenn die Rechtsprechung den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen stets Beweiswert zuerkannt hat, kommt ihnen praxisgemäss nicht dieselbe Beweiskraft wie einem gerichtlichen oder einem im Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten zu (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 ff.; 122 V 157 E. 1c

S. 160 ff.). Zwar lässt das Anstellungsverhältnis der versicherungsinternen Fachperson zum Versicherungsträger alleine nicht schon auf mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen (BGE 125 V 351 E. 3b/ee S. 353 f.). Soll ein Versicherungsfall jedoch ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f.; 122 V 157 E. 1d S. 162 f.).

5.3.

Auch eine reine Aktenbeurteilung kann beweistauglich sein, wenn es im Wesentlichen um die Beurteilung eines feststehenden medizinischen Sachverhalts geht und sich neue Untersuchungen erübrigen (Urteile des Bundesgerichts 9C_411/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 4.2; 9C_335/2015 vom 1. September 2015 E. 3.1; 9C_1063/2009 vom 22. Januar 2010 E. 4.2.1 mit Hinweis).

6.

Zur Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin sind im Wesentlichen die folgenden medizinischen Unterlagen zu berücksichtigen:

6.1.

Im Austrittsbericht des Klinikums J._____ vom 5. Juni 2023, wo sich die Beschwerdeführerin vom 27. April 2023 bis 7. Juni 2023 in stationärer Behandlung befand, werden folgende Diagnosen genannt (VB 42 S. 1):

- Rezidivierende depressive Störung (Beginn in 2011), gegenwärtig mittelgradige Episode
- Phasenweise auftretende Insomnie
- Akzentuierung von Persönlichkeitszügen: selbstkritisch-zurückhaltend

Eine Rückkehr ins aktuelle Arbeitssetting sei nicht zu empfehlen und würde wahrscheinlich zu einer erneuten Dekompensierung führen (VB 42 S. 3).

6.2.

Dr. med. D._____ hielt in ihrem Bericht vom 13. August 2023 fest, dass aus Sicht der Beschwerdeführerin und aus psychiatrischer Sicht eine Rückkehr in den angestammten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr vorstellbar sei, da dies wiederholt zu schweren Burnout-Symptomen mit nachfolgender Depression geführt habe, einerseits durch den massiven Zeitdruck bei gleichzeitig hohen eigenen Ansprüchen an die Arbeitsqualität und Kreativität und andererseits durch die technische Überforderung im heutigen Berufsbild als Graphikerin/Polygraphin/Typogestalterin. Arbeitsagogin, Physiotherapeutin, Logopädin oder Ergotherapeutin könnten berufliche Möglichkeiten sein (VB 67 S. 8).

6.3.

In der psychiatrischen Kurzbeurteilung (Konsilium) zuhanden des Kranken-Lohnausfallversicherers vom 17. Januar 2024 führte Dr. med. G._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, aus, dass die Beschwerdeführerin im angestammten Beruf ab dem 1. Januar 2024 zu 40 % arbeitsfähig sei. Im Verlauf könne die Arbeitsfähigkeit gesteigert werden, so dass eine volle Arbeitsfähigkeit spätestens zum 1. Mai 2025 ausgewiesen sei. Ein leidensangepasstes Profil müsste eruiert werden. Am ehesten wäre von einfach strukturierten, zeitlich klar umschriebenen Arbeiten auszugehen, die in einer konfliktarmen Umgebung stattfinden sollten. Allenfalls könnte das Profil der angestammten Tätigkeit angepasst werden (VB 105 S. 24).

6.4.

Gemäss dem Verlaufsbericht von Dr. med. D._____ vom 31. Januar 2024 habe die Beschwerdeführerin einen Praktikumsplatz als Arbeitsagodin gefunden und plane eine entsprechende Ausbildung. Der Bereich der Arbeitsagodin sei ideal, da die ursprüngliche Ausbildung dabei ebenfalls genutzt werde, die Arbeit menschenbezogen sei, weniger Zeitdruck bestehe und auf das Zwischenmenschliche mehr Wert gelegt werden könne und müsse (VB 105 S. 3).

6.5.

In ihrer Stellungnahme zur psychiatrischen Kurzbeurteilung von Dr. med. G._____ vom 17. Januar 2024 bzw. ihrer eigenen Beurteilung vom 28. Juli 2024 hielt Dr. med. D._____ fest, dass zwingend eine Verweistätigkeit gefunden werden müsse, die den gesundheitlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin angepasst sei. Im angestammten Beruf könnte die Beschwerdeführerin nur eine Stelle finden, welche die gesundheitliche Problematik erneut auslöse und aufrechterhalte. Dabei spiele es eine entscheidende Rolle, dass eine Verweistätigkeit nicht stressbelastet sei und sich nicht durch grossen Termindruck auszeichnen dürfe (VB 136 S. 8). Die Beschwerdeführerin absolviere momentan bereits mit Erfolg ein Praktikum zur Arbeitsagodin. Bereits jetzt zeige sich im Praktikum, dass sich die Beschwerdeführerin durch die neue, ruhige und stressarme Tätigkeit, bei der kein Zeitdruck mit den Klienten und eine Verbindung zum kreativen Bereich bestehe, wieder positiv auf berufliche Herausforderungen einzulassen vermöge (VB 136 S. 9).

6.6.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens reichte die Beschwerdeführerin einen neuerlichen Verlaufsbericht von Dr. med. D._____ vom 24. Oktober 2024 ein. Diese hielt fest, dass sich eindeutig und eindrücklich zeige, dass die Tätigkeit als Arbeitsagodin der Beschwerdeführerin entspreche und gut gefalle. Es zeige sich aber auch eindeutig, dass ein Pensum von insgesamt 80 % (entweder 60 % Praktikum und 20 % Ausbildung zur Arbeitsagodin

oder 80 % reine Berufstätigkeit) der maximalen Belastbarkeit der Beschwerdeführerin entspreche. Bereits jetzt, nach einigen Wochen mit einem Pensum von 100 %, vermöge sich die Beschwerdeführerin nicht mehr aktiv zu erholen, sondern überwiegend passiv (Beschwerdebeilage 3).

7.

7.1.

Hinsichtlich der Frage, ob sich die Tätigkeit als Arbeitsagogin für die Beschwerdeführerin eignet, ist zunächst festzuhalten, dass dieser Beruf unter anderem das Arbeiten mit und das Leiten von Gruppen umfasst sowie eine psychische Belastbarkeit erfordert (<https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/1900?id=3231>; abgerufen am 28. April 2025). Die Voraussetzung der psychischen Belastbarkeit erfüllt die Beschwerdeführerin, die gemäss RAD-Arzt Dr. med. F._____ aus psychischen Gründen in der Arbeits- bzw. Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, grundsätzlich nicht. Zudem hat Dr. med. F._____ darauf hingewiesen, dass die angestrebte Tätigkeit als Arbeitsagogin aus seiner Sicht nicht wesentlich weniger stressarm sei als die angestammte Tätigkeit als Grafikerin (vgl. E. 4.3. hiavor). Die Beschwerdeführerin teilte nach Beschwerdeerhebung denn auch mit, dass die Arbeitsbelastung im IV-Arbeitstraining für die Beschwerdeführerin zu hoch gewesen sei, weshalb sich die Arbeitgeberin und die Beschwerdeführerin am 12. November 2024 im gegenseitigen Einvernehmen darauf geeinigt hätten, dass das Praktikum als Arbeitsagogin per 30. November 2024 beendet bzw. die Anstellung als Gruppenleiterin per 1. Dezember 2024 nicht angetreten werde (Eingabe der Beschwerdeführerin vom 18. November 2024 nebst Beilage 1). Gemäss der E-Mail der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin vom 2. Dezember 2024 hatte die Beschwerdeführerin einen depressiven Rückfall erlitten und sei für einen stationären Aufenthalt in der Klinik C._____ angemeldet (VB 162). In dem im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Austrittsbericht der Klinik C._____ vom 23. April 2025 wurde ein Arbeitstraining im zweiten Arbeitsmarkt empfohlen, da es bei der Beschwerdeführerin auch im Rahmen des Praktikums als Arbeitsagogin zu einer Überlastungssituation mit depressivem Einbruch gekommen sei (Austrittsbericht S. 3).

Die Beschwerdeführerin führte die zu hohe Belastung jedoch hauptsächlich auf das aktuelle Pensum von 100 % zurück und ist der Ansicht, dass der "Praxistest" im Arbeitstraining die Beurteilung der Behandlerin der Beschwerdeführerin (Dr. med. D._____) bestätigt habe: Während des Arbeitstrainings habe die Arbeitgeberin die Beschwerdeführerin als sehr mitfühlende, interessierte, lernwillige, hilfsbereite und pflichtbewusste Person kennengelernt (Eingabe der Beschwerdeführerin vom 18. November 2024 S. 2). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitgeberin in ihrer E-Mail an die Beschwerdeführerin vom 14. November 2024 (Beilage 2 zur Eingabe der Beschwerdeführerin vom 18. November

2024) auch festgehalten hat, dass die Beschwerdeführerin mehr Rückzugsmöglichkeiten benötige/vermisse (Reizüberflutung). Zudem seien auch das Arbeiten mit den vielen Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und spontanes Umdisponieren von Arbeiten und Aufträgen in der aktuellen Gruppe (21 Personen) für die Beschwerdeführerin schwierig. Die dazukommenden Kundenaufträge würden das Stresslevel nicht verringern. Die Beschwerdeführerin konzentriere sich vorwiegend auf 2-3 Personen, was nicht den Vorstellungen und Anforderungen an eine Gruppenleiterin entspreche. Die Arbeitgeberin sehe die Beschwerdeführerin im sozialen Bereich, jedoch wohl eher in einer Kleingruppe (Aktivierung). Obwohl diese Berichte nach Verfügungserlass erfolgten, sind sie in die Beurteilung miteinzubeziehen, da sie Rückschlüsse auf den im relevanten Zeitraum gegebenen Sachverhalt erlauben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_352/2010 vom 30. August 2010 E. 2.3.3). Insbesondere aufgrund des Berichts der Arbeitgeberin vom 14. November 2024 (Beilage 2 zur Eingabe der Beschwerdeführerin vom 18. November 2024) ist es – entgegen der Beschwerdeführerin – zweifelhaft, ob die Beendigung des Praktikums als Arbeitsagogin (nur) auf das hohe Pensum zurückgeführt werden kann. Jedenfalls ist ohne Weiteres nachvollziehbar, dass RAD-Arzt Dr. med. F._____ der Beschwerdeführerin die Eignung für die Tätigkeit als Arbeitsagogin absprach.

7.2.

Zusammenfassend ergeben sich keine auch nur geringen Zweifel an der Vollständigkeit und Schlüssigkeit der RAD-Beurteilungen (vgl. E. 5.2. hier- vor). Demnach ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszu- gehen, dass es der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Berufs als Ar- beitsagogin an der objektiven Eingliederungsfähigkeit mangelt. Damit ist eine Umschulung in diesen Beruf nicht geeignet, das Eingliederungsziel (Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Erwerbsfähigkeit) zu erreichen (vgl. E. 3.3. hier- vor). Angesichts dieses Ergebnisses kann offenbleiben, ob die weiteren Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Umschulung zur Arbeitsagogin (vgl. E. 3. hier- vor) erfüllt wären. Der anspruchsrelevante me- dizinische Sachverhalt erweist sich somit als rechtsgenüglich erstellt, wes- halb auf weitere Abklärungen (Beschwerde S. 2 Rechtsbegehren Ziff. 2) zu verzichten ist (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f.). Die Beschwerdegegnerin hat damit einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Umschulung zur Arbeitsagogin zur Recht verneint, weshalb die gegen die Verfügung vom 24. September 2024 erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

8.

8.1.

Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensausgang und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende

Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

8.2.

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) keine Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskoten von Fr. 400.00 werden der Beschwerdeführerin aufgelegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 18. Juli 2025

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Die Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

Hausherr

Weishaupt